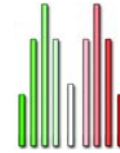




**Oberlandesgericht Köln**  
- Pressestelle -

OLG Köln  
50468 Köln, Postfach 10 28 45  
Telefon: (0221) 7711-0  
Durchwahl: (0221) 7711-350  
Telefax: (0221) 7711-861  
pressestelle@olg-koeln.nrw.de  
[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)



**RECHTSANWALTSKAMMER**  
**KÖLN**

Rechtsanwaltskammer Köln  
50668 Köln, Riehler Str. 30  
Telefon: (0221) 973010 - 0  
Telefax: (0221) 973010 - 50  
[kontakt@rak-koeln.de](mailto:kontakt@rak-koeln.de)  
[www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de)

Datum: 15.01.2010

**„Englisch als Gerichtssprache“**

**Pressegespräch am 15.01.2010**

**mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts  
Johannes Riedel**

**und dem Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln  
Dr. Rolf Kronenburg sowie dem Vorstandsmitglied  
Dr. Guido Plassmeier**

Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ist am 01.01.2010 ein Modellprojekt gestartet worden, wonach die Parteien eines Zivilprozesses unter bestimmten Voraussetzungen in englischer Sprache vor Gericht verhandeln können. Die Landgerichte Köln, Bonn und Aachen sowie das Oberlandesgericht Köln haben in ihren aktuellen Geschäftsverteilungsplänen Kammern bzw. einen Senat eingerichtet, die für entsprechende Prozesse zuständig sind. Voraussetzung dafür ist, dass Kläger und Beklagter übereinstimmend die Verhandlung in englischer Sprache wünschen, auf Dolmetscher verzichten und dass der Prozess einen internationalen Bezug aufweist. „Wir wollen damit den Forderungen der Wirtschaft entgegen kommen, dass auch vor deutschen Gerichten über Verträge in englischer Sprache verhandelt oder mit Verfahrensbeteiligten in englischer Sprache kommuniziert werden kann“, erläuterte Johannes Riedel, Präsident des Oberlandesgericht Köln das bundesweit erste Modellprojekt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln, die zur Zeit 12.140 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Region Köln/Bonn/Aachen vertritt, unterstützt das Projekt. „Englisch ist zunehmend die Wirtschaftssprache und wir dürfen es nicht zulassen, dass alle Prozesse, in denen Englisch eine Rolle spielt, aus Deutschland abwandern, so wie es zur Zeit häufig der Fall ist“, erklärt der Bonner Rechtsanwalt Dr. Guido Plassmeier, Mitglied des Vorstands der Anwaltskammer Köln und in seiner beruflichen Tätigkeit viel mit internationalen Mandaten befasst. Er verweist dazu auch auf die Initiative „Law made in Germany“, an der neben dem Bundesjustizministerium auch die Bundesrechtsanwaltskammer maßgeblich beteiligt ist.

Sowohl die Justiz wie die Anwaltschaft in Köln hoffen darauf, dass rasch die neuen Möglichkeiten genutzt werden. „Nur so kann auch eine Region wie Köln/Bonn/Aachen, die Sitz vieler internationaler Unternehmen ist, attraktiv bleiben“, meint ergänzend RA Dr. Rolf Kronenburg, Vizepräsident der Anwaltskammer.

Sowohl von Seiten der Wissenschaft als auch der Gerichte und Rechtsanwälte wird zunehmend gefordert, Englisch als Gerichtssprache zuzulassen. Dies steht im Zusammenhang mit Überlegungen zum Justizstandort Deutschland und der „Wettbewerbsfähigkeit“ des deutschen Rechts. Dieses und die deutsche Justiz genießen zwar international hohe Anerkennung, gleichwohl werden bedeutende Wirtschaftsprozesse zwischen deutschen und ausländischen Geschäftspartnern eher vor englischen Gerichten oder vor privaten Schiedsgerichten als vor deutschen Gerichten ausgetragen. Bei Verträgen mit internationalem Bezug führt dies nicht selten dazu, dass dann sogleich auch eine andere als die deutsche Rechtsordnung zwischen den Vertragspartnern als gültig vereinbart wird. Vor diesem Hintergrund erhofft man von der Zulassung von Englisch als Gerichtssprache, dass die deutschen Gerichte und auch die deutschen Rechtsanwälte für internationale Rechtsstreitigkeiten attraktiver werden. Auch kleineren und mittleren Unternehmen, denen aus Kostengründen der Ausweg vor private Schiedsgerichte nicht möglich ist, soll bei internationalem Bezug der Zugang zu den staatlichen Gerichten erleichtert werden. In eine ähnliche Richtung geht eine Gesetzesinitiative der Justizministerin von Nordrhein-Westfalen sowie des Hamburger Justizsenators, die bei den Landgerichten internationale Kammern für Handelssachen schaffen wollen, vor denen das Verfahren sowohl schriftlich als auch mündlich komplett in englischer Sprache geführt werden soll, also etwa auch ein Urteil in englischer Sprache ergehen kann.

Das Kölner Modellprojekt geht von dem derzeit geltenden rechtlichen Rahmen aus. Nach § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gilt: „Die Gerichtssprache ist deutsch“. Danach müssen sämtliche Äußerungen des Gerichts sowie der Verfahrensbeteiligten in Deutsch erfolgen, andernfalls wären sie unwirksam. Eine Ausnahme gilt nach § 185 GVG

nur für die mündliche Verhandlung. Danach kann die Zuziehung eines Dolmetschers unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind, was auch für Zeugen gilt. Die Entscheidung, in Fremdsprache zu verhandeln, steht im Ermessen des Gerichts, sichergestellt sein muss, dass alle der Verhandlung hinreichend folgen und sich auch selbst in der jeweiligen Sprache ausdrücken können. Auf dieser Basis wird es als möglich angesehen, in englischer Sprache mündlich zu verhandeln. Schriftsätze können allerdings nicht in Englisch eingereicht werden, dazu bedürfte es einer Gesetzesänderung. Auch das Protokoll einer englischsprachigen Verhandlung wäre wieder in Deutsch abzufassen.

Die Präsidien der Landgerichte Köln, Bonn und Aachen sowie des Oberlandesgerichts Köln haben das Projekt durch Einrichtung spezieller Spruchkörper umgesetzt. In den Geschäftsverteilungsplänen wurden Kammern bzw. ein Senat eingerichtet, vor denen mit Zustimmung aller Parteien die mündliche Verhandlung auf Englisch geführt werden soll. Beim Landgericht Aachen ist dies die 14. Zivilkammer, beim Landgericht Köln die 38., beim Landgericht Bonn die 19. Zivilkammer, beim Oberlandesgericht Köln der 8. Zivilsenat. Die entsprechenden Anträge müssen bei internationalen Streitigkeiten in erster Instanz mit der Klageschrift bzw. mit der Klageerwiderung gestellt werden.

Die jeweiligen Spruchkörper sind mit Richterinnen bzw. Richtern besetzt, die über vertiefte englische Sprachkenntnisse verfügen und auch in der Lage sind, die englische Rechtssprache zu verstehen bzw. sich in dieser auszudrücken. In Deutschland verfügen bereits jetzt viele Richterinnen und Richter über eine entsprechende Sprachkompetenz, indem sie etwa einen angelsächsischen Zusatzabschluss als Master of Laws (LL.M.) erworben haben oder vor ihrer Zeit als Richter als Rechtsanwalt in einer internationalen Kanzlei tätig waren. „Damit wird deutlich, dass wir in unserem OLG-Bezirk sehr gut in der Lage sind, auch Verfahren in englischer Sprache durchzuführen und auch genügend Richter bereit sind, sich dieser Herausforderung zu stellen“, freut sich OLG-Präsident Riedel.

Der Lebenslauf von Frau Richter am Landgericht Dr. Anabel Webering, die beim Landgericht Köln der entsprechenden Spezialkammer angehört, ist beispielhaft angefügt. Hierbei wird deutlich, über welche Erfahrungen Richter auch in einer Fremdsprache zusammen mit einem rechtlichen Bezug verfügen.

Hubertus Nolte  
Dezernent für Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit des  
OLG Köln

RA Martin W. Huff  
Geschäftsführer und  
Pressesprecher der  
Rechtsanwaltskammer Köln

**Dr. Anabel Webering**, geb. Edwards  
Richterin am Landgericht

1989	6-monatiger Schulaufenthalt in Melbourne, Australien
1992	Abitur Gymnasium Rodenkirchen, Köln
1992	3-monatiger Sprachschulaufenthalt in Nizza, Frankreich
1992-1994	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Englisch und Französisch: Englisch FFA I und FFA II, Französisch FFA I
1994-1995	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Lausanne, Schweiz
1995-1997	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier, Wahlfach IPR und Rechtsvergleichung
1997	Erstes juristisches Staatsexamen
1997	3-monatiges Praktikum in der Wirtschaftsrechtskanzlei Arthur Robinson & Hedderwicks, Melbourne, Australien
1997-2001	Promotion bei Prof. Dr. Peter O. Mülbert, Universität Mainz
1999-2001	Referendariat bei dem Landgericht Köln - Zivilstation bei der 11. Kammer für Handelssachen (Aktienrecht) - StA-Station in der Wirtschaftsabteilung - Nebentätigkeit bei Linklaters Oppenhoff & Rädler - Wahlstation bei der Wirtschaftsrechtskanzlei Shearman & Sterling, Düsseldorf und New York (jeweils 2 Monate) - Wahlfach IPR und Rechtsvergleichung
2001	Zweites juristisches Staatsexamen
2002-2005	Rechtsanwältin bei Linklaters Oppenhoff & Rädler im Bereich Gesellschaftsrecht und M&A, Köln und Frankfurt a.M. (Zusammenarbeit mit zahlreichen englischsprachigen Mandanten)
2005	Ernennung zur Richterin
2007	Ernennung zur Richterin am Landgericht